

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 15.09.2025

Nr. 9F/2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stiftung für Hamelner Bürger	2
--	----------

Satzung der
Stiftung für Hamelner Bürger

Präambel

Die Stadt Hameln hat entsprechend des Beschlusses des Rates vom 06.07.2005 unter Auflösung und Heranziehung des Vermögens der Krieger-Gedächtnis-Stiftung die „Stiftung für Hamelner Bürger“ errichtet.

Die Stadt Hameln verbindet damit das Ziel, ein lebenswertes Gemeinwesen, insbesondere das Zusammengehörigkeitsgefühl von Menschen aller Altersstufen in unserer Stadt zu fördern. Die Stiftung strebt an, älteren Menschen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung zu ermutigen und Familien zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Hamelner Bürger“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung im Sinne des § 135 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und wird von der Stadt Hameln im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hameln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeinwesenarbeit auf dem Gebiet der Jugend-, Familien- und Altenhilfe. Gefördert werden Projekte für sozial benachteiligte Einwohner im Bereich der Stadt Hameln und solche Projekte, die im sozialen Interesse liegen.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere erreicht durch die Verwirklichung eigener Projekte und solcher der Einrichtungen und Verbände, die sich in der Stadt Hameln der Jugend-, Familien- und Altenhilfe oder der Betreuung sozial Benachteiligter widmen (Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Daneben ist auch eine Einzelförderung besonders hilfsbedürftiger Personen möglich.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Über freie Rücklagen entscheidet das Kuratorium. In die freie Rücklage eingestellte Beträge werden dem Grundstockvermögen (vgl. § 3 Abs. 1 Stiftungssatzung) zugeführt.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 3

Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung und beträgt seitdem unverändert 170.701,54 €.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem nominalen Wert uneingeschränkt zu erhalten und sowohl sicher als auch ertragreich anzulegen.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen. Spenden sind gemäß Verwendungshinweis des Spenders im Sinne dieser Satzung einzusetzen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

§ 4

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus dem/der Sozialdezernent/in der Stadt Hameln oder einem von ihm/ihr benannten Vertreter/in, der nicht unter die Ziffer 2 bis 6 fällt,
 2. dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Hameln,
 3. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Hameln,
 4. zwei Vertretern/innen des Seniorenrates der Stadt Hameln,
 5. einem/r Vertreter/in der nicht kommunalen Jugendarbeit,
 6. einem/r Vertreter/in des Beirats für Menschen mit Behinderungen,
 7. einem/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist mit 5 Jahren deckungsgleich mit der Wahlperiode der Kommunen. Wiederberufungen sind möglich.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen des Stiftungszweckes unter Berücksichtigung der Regelung der Geschäftsordnung
 2. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung (vgl. § 8).
- (2) Das Verfahren richtet sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium gibt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Wenn der/die Vorsitzende ein schriftliches Abstimmungsverfahren einleitet und kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Im digitalen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 7

Treuhandverwaltung

- (1) Die Abteilung Finanzen der Stadt Hameln ist als Geschäftsstelle u.a. federführend für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Konkretisierung und Fortschreibung des Stiftungszweckes tätig.
- (2) Die Stadt Hameln legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres die vom Rat der Stadt Hameln beschlossene Jahresrechnung für die Stiftung für Hamelner Bürger vor.

§ 8

Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Das Kuratorium der Stiftung kann die Änderung dieser Satzung, über die Aufhebung der Stiftung oder über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nur mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen empfehlen.
- (2) Die Zuständigkeit des Rates und der Kommunalaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Hameln, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Kuratorium in Kraft.

Hameln, den 08.09.2025

Claudio Griesse

Oberbürgermeister